

Zusammengestellt von Ursula Kircher

Die Zünfte im Mittelalter

aus: Deutsches Lesebuch 1844 von K. D. Hüllmann

geschrieben in einer Zeit, als die Zünfte weitgehend überholt und verboten waren.

Es war in den mittleren Jahrhunderten ziemlich allgemeine Maßregel der Handelspolizei, daß gleichartige Waren sämtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mußten, zur Bequemlichkeit der Käufer, wie zur Erleichterung des Schauwesens, dessen Anfänge in frühe Zeiten fallen. Daher die häufig vorkommenden Lagerhäuser, Hallen, Tuchhallen insbesondere, oder Lagerhäuser für die Gewandschneider, Ausschneidehäuser, werden unter andern erwähnt in Brügge, Aachen, Salzwedel, Stendal, Wien, Leinwandhäuser in vielen Städten, z.B. zu Frankfurt am Main; ein Lederhaus zu Stendal. Die Fisch- und Kornmärkte, die Topfmärkte ec. sind in den meisten Städten bekannt; von mehreren die Hopfenmärkte. In Breslau war statt des letzten ein öffentliches Hopfenhaus.

Auch auf die meisten Handwerksartikel erstreckte sich die Maßregel, auf solche, die nicht allein auf Bestellung, sondern dabei auf das Lager, arbeiten, und Fabrikate öffentlich feil haben. Gleichartige Handwerker sollen eigentlich auf einem gemeinschaftlichen Platz verkaufen. Von den Gerüsten, worauf die Fabrikate aufgestellt waren, hießen diese Marktplätze fast überall Bänke: Brotbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Schuhbänke, Lederbänke. Fremden Kaufleuten konnte der Ort gleichgültig sein, der ihnen zum Absatz der Waren zugewiesen wurde; bei den Handwerkern aber, ansässig in der Stadt, mußte bald der Wunsch entstehen, vor und in ihren Wohnungen verkaufen zu dürfen. Wenn dies ihnen nachgelassen ward, so mußten sie wenigstens in einer Straße zusammen wohnen. Dies hat besonders in Ansehung der Schuhmacher (Schuh-Sutor, woraus Schuster) statt gehabt, zu denen sich in vielen Städten die Gerber und Sattler hielten. In Regensburg hatten die Schuhmacher frühzeitig das Recht erworben. Sie bewohnten nebst den Sattlern die Hechirchenstraße. In Stendal hatten sie die sogenannten Schusterhallen inne. Eine Gerbergasse kömmt in mehreren Städten von Deutschland vor, z.B. in Straßburg, auch in ausländischen, als in Genua.

Herkömmlich wurde die Teilnahme an dem Verkaufe in den sogenannten Bänken, die Ausübung des Handwerks in einem von den Häusern der angewiesenen Straße, erbliche Rechte. Trachten, die Zahl der Gerechtigkeiten, die Konkurrent im Absatze gering zu erhalten, war Veranlassung des Zunftwesens. Auswärtigen Arbeitern, die an dem Verkauf in den Bänken teilnehmen wollten, setzte die Scheelsucht Schwierigkeiten, Ränke entgegen; nur solche durften sich anschließen, denen Fürsprache, Verbindungen den Zutritt erleichterten. Die Erwerbung lediger Stellen, die Anlage neuer Werkstätten und Buden in der Straße, dann überhaupt in der Stadt, wußten die Inhaber der älteren Stellen von sich abhängig zu machen; ohne ihre Billigung sollte keine neue Niederlassung stattfinden. Eigenmächtige Satzungen gleichartiger, durch Eigennutz vereiniger Handwerker wurden Grundlage der Zunftkonstitution. In der Ausbildung des Systems ist der Gang des übrigen Mittelalters sichtbar. Was die Handwerker eigenmächtig unter sich zum Herkommen gemacht hatten, stellten sie den Landesfürsten als wohlerworbenes recht vor und verschafften durch Geldsummen der Vorstellung Eingang. Privilegien bestätigten die Anmaßungen. Manche Zunft- und Geldbriefe, von Landesherren ausgestellt, verraten

Auffallend, daß die Handwerker selbst das Formular aufgesetzt und dem appedierenden Kanzler eingereicht haben. Markgrafen von Brandenburg sagen: " Niemand soll Tuch ausschneiden, der nicht Mitglied unserer Brüderschaft ist; will jemand in unsre Brüderschaft eintreten, dessen Vater unser Mitbruder gewesen ist, und Tuch ausgeschnitten hat" ec.

Der allgemeine Kooperationsgeist des Mittelalters, notwendige Folge des Mangels an Rechtspflege und Polizei, verbunden mit der allgemeiner Gewerbsseifersucht, läßt auch bei den Handwerkern, die keine Waren feil hatten, oder wenigstens nicht zusammen wohnten und ausboten, z.B. den Schneidern, ähnliche Übereinkünfte erwarten, ihre Zahl zu schließen, ähnliche Erwerbungen landesherrlicher Bestätigung. Einigungen, Einungen, Innungen, ist die älteste Benennung dieser aus Monopoliensucht entstandenen Gesellschaften. Der Name Gilde ist für einige Zünfte von den früher und auf andere Veranlassung entstandenen Korporationen der Kaufleute entlehnt worden.

Zu den frühesten Beispielen von Gewalttätigkeit der Handwerker, von eigennütziger Nachgiebigkeit der Fürsten gegen den Zunft-Despotismus gehört dieses: In Gersdorf, einem Dorfe des Klosters Buch bei der Burg Leisnig im Leipziger Kreise, wohnten seit langer Zeit freie Handwerker, Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Weber, Kürschner, Brauer, Bäcker, Schlächter. Die Handwerker zu Leisnig, neidisch über die Konkurrenz, bewogen den Burggrafen, diesen Dorfbewohnern die Werkstätten gewaltsam zu schließen, sie überdies in eine Geldstrafe von 20 Mark Silber zu verurteilen. Das Kloster, Grundherrschaft der betriebsamen Arbeiter, führte Beschwerden. Zwar beschied sich nun der Burggraf, den Gersdorfern die Ausübung ihres Gewerbes nicht verbieten zu können; doch sollten sie, um in Leisnig verkaufen zu dürfen, das Zunftrecht gewinnen.

Copyright und Werksadresse: Kircher Webgeräte
Industriegebiet Schneiderstriesch
D-35759 Driedorf (Germany)
Tel. (+49) 02775/953897 Fax 953898
www.Holzkircher.de
eMail: info@holzkircher.de